

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 14. April 1954

15. Stück

69. Verordnung: 5. Fachgruppenordnungsnovelle — 5. FGO.-Nov.

70. Verordnung: Untersagung der Herstellung und Einfuhr von Drittelgoldgegenständen.

71. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Eisenbahnteilungsgesetzes.

72. Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.

69. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. Februar 1954, mit der die Fachgruppenordnung neuerlich abgeändert wird (5. Fachgruppenordnungsnovelle — 5. FGO.-Nov.).

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182 (Handelskammergesetz — HKG.), wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verordnet:

Der Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 167/1948, BGBl. Nr. 38/1949, BGBl. Nr. 244/1949 und BGBl. Nr. 60/1950, sowie in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 43/1948, BGBl. Nr. 208/1950, BGBl. Nr. 112/1951, BGBl. Nr. 42/1952, BGBl. Nr. 56/1952 und BGBl. Nr. 56/1953 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „Innung“ das Wort „Landesinnung“ zu setzen.

2. Im § 1 Abs. 2 Z. 1 (Bundesinnung der Baugewerbe) haben die Worte „Unternehmer von Garten- und Grünflächenbau“ zu entfallen. Im § 1 Abs. 2 Z. 40 (Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder) hat es statt „Friedhofsgärtner und Handelsgärtner“ zu lauten: „Friedhofs- und Handelsgärtner, Garten- und Grünflächengestalter“. Im § 1 Abs. 4 Abschnitt G lit. a (Landesinnung Wien der Gärtner) hat es statt „Friedhofsgärtner, Handelsgärtner“ zu lauten: „Friedhofs- und Handelsgärtner, Garten- und Grünflächengestalter“.

3. Im § 1 Abs. 2 Z. 8 hat die Bezeichnung der Bundesinnung zu lauten: „Bundesinnung der Zimmermeister“.

4. Im § 1 Abs. 2 Z. 12 hat die Bezeichnung der Bundesinnung zu lauten: „Bundesinnung der Drechsler und Holzbildhauer“.

5. Im § 1 Abs. 2 Z. 19 und Abs. 4 Abschnitt D ist in der Bezeichnung der Bundesinnung der

Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metallschleifer und Galvaniseure nach dem Wort „Graveure“ einzufügen: „Metalldrucker“; unter dem letztgenannten Abschnitt hat in lit. b die Bezeichnung der Landesinnung zu lauten: „Landesinnung Wien der Gürtler, Graveure und Metalldrucker“.

6. Im § 1 Abs. 2 Z. 33 (Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler) sind nach den Worten „Weber und Teppichknüpfer“, in einer eigenen Zeile die Worte „Inhaber gewerblicher Spinnereien“, einzufügen.

7. Im § 1 Abs. 2 Z. 43 (Bundesinnung der chemischen Gewerbe) ist die Bezeichnung „Abdecker“ zu streichen und nach „Glas- und Gebäudereiniger“ in einer eigenen Zeile die Bezeichnung „Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)“, aufzunehmen.

8. Dem § 1 ist ein Absatz 7 anzufügen, der zu lauten hat wie folgt:

„(7) In Salzburg können innerhalb der allgemeinen Bundesinnung des Gewerbes (Ziffer 53) zwei Landesinnungen errichtet werden und zwar:

- a) Allgemeine Landesinnung Salzburg des Gewerbes.
- b) Landesinnung Salzburg der Viehschneider, umfassend: die Viehschneider.“

9. Dem § 1 ist ein Absatz 8 anzufügen, der zu lauten hat wie folgt:

„(8) In Oberösterreich können innerhalb der Bundesinnung der Glaser (Ziffer 5) zwei Landesinnungen errichtet werden, und zwar:

- a) Landesinnung Oberösterreich der Glaser, umfassend alle im Abs. 2 Ziffer 5 angeführten Unternehmer, ausgenommen die nachfolgend unter lit. b angeführten.
- b) Landesinnung Oberösterreich der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art, umfassend: alle Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art.“

10. Im § 3 Abs. 1 ist an die Stelle des Wortes „Gremium“ das Wort „Landesgremium“ zu setzen.

11. Im § 3 Abs. 2 Z. 2 (Bundesgremium des Kleinhandels mit Lebens- und Genußmitteln) ist nach den Worten „den Gemischtwarenhandel“ zu setzen: „(Lebensmittelkleinhandel)“.

12. Unter der Z. 13 des § 3 Abs. 2 hat die Bezeichnung des Bundesgremiums zu lauten: „Bundesgremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern und Musikalien“.

13. Unter der Z. 16 des § 3 Abs. 2 hat die Bezeichnung des Bundesgremiums zu lauten: „Bundesgremium des Handels mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Waffen, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren“.

14. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Bestimmung angefügt: „32. Bundesgremium der Warenhäuser, umfassend: Inhaber von Warenhäusern“.

15. Im § 3 Abs. 2 Z. 31 (Allgemeines Bundesgremium) sind die Worte „die Warenhäuser“ zu streichen. Nach dem Worte „Blumengroßhandel“ ist an Stelle des Beistriches ein Punkt zu setzen.

16. Im § 3 Abs. 4 Abschnitt H hat unter lit. d die Bezeichnung des Landesgremiums zu lauten: „Landesgremium Wien für den Handel mit Metallen und Metallhalbfabrikaten“.

17. Im § 3 Abs. 4 Abschnitt J hat es unter lit. a zu lauten: „Landesgremium Wien für den Handel mit Büromaschinen und Büromöbeln, umfassend: Händler mit Büromaschinen und Büromöbeln“.

18. Im § 3 Abs. 4 ist das in Abschnitt K unter lit. c Ausgeführte zu streichen; unter lit. a hat es zu lauten:

„a) Landesgremium Wien für den Handel mit Automobilen, Motorrädern und deren Bereifung sowie für den Kleinhandel mit Automobil-, Motorradteilen und Zubehör, umfassend: Händler mit Automobilen und Motorrädern sowie deren Bereifung, Kleinhändler mit Automobil- und Motorradteilen und Automobil- und Motorradzubehör“.

Die lit. d und e sind durch die lit. c und d zu ersetzen.

19. § 3 Abs. 4 Abschnitt S entfällt.

20. § 6 Abs. 1 Ziffer 8 (Fachverband der Vergnügungsbetriebe) ist zu streichen. Im § 6 Abs. 1 Z. 9 (Allgemeiner Fachverband) ist nach dem Wort „angehören“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen; im Anschluß daran sind die Worte „wie zum Beispiel Bootsvermieter, Vermieter von Bootsplätzen, Theaterkartenbüroinhaber, Spielautomatenaufsteller, Garderobeinhaber,

Gepäck- und Fahrradaufbewahrer und Gewerbetreibende, die ihre persönlichen Dienstleistungen an öffentlichen Orten anbieten“ anzufügen.

21. Dem § 6 (Sektion Fremdenverkehr) ist ein Absatz 3 anzufügen, der zu lauten hat wie folgt:

„(3) In Wien können innerhalb des Fachverbandes der Gast- und Schankbetriebe zwei Fachgruppen errichtet werden, und zwar:

- a) Fachgruppe Wien der Gast- und Schankbetriebe, umfassend alle Inhaber der in Absatz 1 Z. 1 angeführten Betriebe, ausgenommen die nachfolgend unter lit. b aufgezählten.
- b) Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser, umfassend alle Inhaber von:
 - Kaffeehäusern,
 - Kaffeerestaurants,
 - Kaffeeschänken (einschließlich Espresso-stuben) und
 - Kaffeekonditoreien“.

Illig

70. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. April 1954 über die Untersagung der Herstellung und Einfuhr von Drittelgoldgegenständen.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, wird verordnet:

(1) Die Herstellung und die Einfuhr von Gegenständen aus einer Goldlegierung im Feingehalt von 333 Tausendstel ist vom Tage der Kundmachung des Punzierungs-gesetzes an untersagt.

(2) Die Vorräte an diesen Waren sind von Betrieben, in denen Edelmetallgegenstände erzeugt, feilgehalten, belehnt oder versteigert werden, sowie von Personen, die Tätigkeiten ausüben, die als Ausübung der schönen Künste anzusehen sind, bis 13. Juli 1954 dem zuständigen Punzierungs- amt zur Bezeichnung mit der Feingehaltspunze für Drittelgoldgegenstände vorzulegen.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist sind nicht bezeichnete Gegenstände dieser Art als nicht probhäftig gemäß § 14 Abs. 2 Punzierungs- gesetz zu behandeln.

Kamitz

71. Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Feber 1954 über die Wiederverlautbarung des Eisenbahnteignungsgesetzes.

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungs- gesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage

das Gesetz vom 18. Feber 1878, RGL. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, neu verlaublich.

Artikel 2.

Bei der Wiederverlaublichbar sind die Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den nachstehend angeführten Rechtsvorschriften ergeben, berücksichtigt worden:

1. dem Gesetz vom 1. August 1895, RGL. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm);

2. dem Gesetz vom 1. August 1895, RGL. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung);

3. dem Gesetz vom 27. Mai 1896, RGL. Nr. 79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung);

4. dem Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz);

5. dem Gesetz vom 30. April 1943, Deutsches RGL. II S. 137, über die Eisenbahnunternehmen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland (Eisenbahngesetz);

6. dem Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBL. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz), in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946;

7. dem Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der wiederverlaublichbaren Rechtsvorschrift, die als nicht mehr geltend oder gegenstandslos festgestellt werden, sind im Texte der Neuverlaublichbar besonders bezeichnet.

Artikel 4.

(1) Die wiederverlaublichbare Rechtsvorschrift ist als „Eisenbahnteignungsgesetz = Eisenb.Ent.G. 1954“ zu bezeichnen.

(2) Als Tag der Herausgabe der Wiederverlaublichbar wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgesetzt.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

Anlage

Eisenbahnteignungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954.

§ 1. Die Ausübung des Enteignungsrechtes steht in dem vollen durch § 365 ABGB. zugelassenen Umfange jedem Eisenbahnunternehmen insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

I. Gegenstand und Umfang der Enteignung.

§ 2. (1) Das Enteignungsrecht kann zu einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden, als es die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn notwendig machen.

(2) Es umfaßt insbesondere das Recht:

1. auf Abtretung von Grundstücken;

2. auf Überlassung von Quellen und anderen Privatgewässern;

3. auf Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist;

4. auf Duldung von Vorkkehrungen, die die Ausübung des Eigentumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder an einem Bergbau einschränken.

(3) Das Enteignungsrecht kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung ausgeübt werden.

§ 3. (1) Unter der im § 2 bezeichneten Voraussetzung kann die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken insoweit begehrt werden, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen für Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmen obliegt, dann zur Unterbringung des beim Bau zu entfernenden Erdmaterials und Schuttes, endlich zur Gewinnung des notwendigen Schüttungs-, Rohstein- und Schottermaterials erforderlich ist.

(2) Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benützung zu begehren, erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnräume, noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde.

(3) Der Eigentümer eines zur vorübergehenden Benützung überlassenen Grundstückes ist berechtigt zu begehren, daß das Eisenbahnunter-

nehmen das Grundstück an sich löse, wenn die Benützung länger als sechs Monate nach der Betriebseröffnung oder, falls die Abtretung zur Benützung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als zwei Jahre dauert.

II. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

§ 4. (1) Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß § 365 ABGB. schadlos zu halten.

(2) Als Enteigneter ist jeder anzusehen, dem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder dem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigentume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

§ 5. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, sofern der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

§ 6. Wird nur ein Teil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, die der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

§ 7. (1) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, die ersichtlich in der Absicht hervorgerufen worden sind, sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benutzen.

(2) Der Wert der besonderen Vorliebe, dann eine Werterhöhung, die der Gegenstand der Enteignung infolge der Anlage der Eisenbahn erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

§ 8. (1) Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie geschieht bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Kapitalsbetrages, bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente.

(2) Wenn jedoch infolge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Wertverminderung eintritt, ist dafür nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Kapitalsbetrages Ersatz zu leisten.

§ 9. (1) Insoweit ein zu leistender Kapitalsbetrag nicht vollständig ermittelt werden kann, weil der abzuschätzende Nachteil sich nicht von vornherein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von

mindestens einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachteile gebührenden Entschädigung zu begehren.

(2) Nach Ablauf eines vom Vollzug einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, oder nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgültige Feststellung des zu leistenden Kapitalsbetrages begehrt werden.

§ 10. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat für alle Entschädigungen, die es nach dem Vollzug einer Enteignung zu leisten hat (§§ 8 und 9), auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten.

(2) Vom Bund und den Ländern kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden.

(3) Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gericht nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen.

(4) Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurteilt das Gericht nach seinem Ermessen.

III. Enteignungsverfahren.

A. Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung.

§ 11. Gegenstand und Umfang der Enteignung werden auf Grund der dafür maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer mündlichen Verhandlung, die zur Prüfung des die Anlage der Bahn darstellenden Bauentwurfes vorgenommen wird, festgestellt.

§ 12. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Rahmen des Bauentwurfes die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassen den Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen.

(2) Diese Verzeichnisse haben zu enthalten: die Namen und Wohnorte der zu Enteignenden, den Gegenstand der Enteignung, bei Grundstücken die Nummer des Grundeinlösungsplanes, wenn das Grundstück einen Gegenstand des Grundbuches bildet, die Bezeichnung der Grundbucheinlage, bei öffentlichem Gute die Zahl des bezüglichen Verzeichnisses, ferner die Katastralbezeichnung, die Kulturart nach dem Kataster, das Gesamtflächenausmaß und das Ausmaß der beanspruchten Fläche. Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen, in dem auch das Bezirksgericht anzugeben ist, in dessen Sprengel die betreffende Gemeinde liegt. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. 1.)

(9) Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe unterzieht den Bauentwurf einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es ihn zur Ausführung für geeignet erachtet, die Bau- und Enteignungsverhandlung (§ 11) an.

§ 13. (1) Die mit der Bau- und Enteignungsverhandlung betraute Kommission besteht aus einem Vertreter des Landeshauptmannes als Verhandlungsleiter und einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, sich an der Verhandlung zu beteiligen. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. II.)

(2) Auch bleibt es dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vorbehalten, die Kommission mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden öffentlichen Zwecke entsprechend zu verstärken.

(3) Zu dieser Verhandlung sind das Eisenbahnunternehmen und die Bürgermeister der von der Bahn berührten Gemeinden zu laden.

§ 14. (1) Die nach § 12 zu überreichenden Verzeichnisse und Grundeinlösungspläne sind vor der Bau- und Enteignungsverhandlung wenigstens acht Tage in der betreffenden Ortsgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. III.)

(2) Zugleich ist durch eine in der Gemeinde anzuschlagende und in ortsüblicher Weise kundzumachende Verlautbarung der Ort der Einsicht, sowie der Tag, von dem an Einsicht genommen werden kann, und die Frist, innerhalb deren jeder Beteiligte bei der Bezirksverwaltungsbehörde Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen kann, bekanntzugeben.

(3) Die in diesen Verlautbarungen enthaltenen Zeitbestimmungen sind unter Angabe der durch die beabsichtigte Anlage berührten Katastralgemeinden durch ein Edikt bekanntzugeben, das einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten ist.

§ 15. (1) Der Tag, an dem die Erhebungen in einer Gemeinde voraussichtlich beginnen, ist vom Verhandlungsleiter zu bestimmen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem Beginn der Erhebungen muß mindestens ein Zeitraum von acht Tagen verstreichen.

(2) Alle, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind besonders zur Verhandlung zu laden.

(3) Jedem Beteiligten steht es frei, bei den Erhebungen zu erscheinen und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen.

(4) Einwendungen, die nach Abschluß der Erhebungen in der Gemeinde vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 16. (1) Der Verhandlungsleiter hat nach Tunlichkeit dahin zu wirken, daß ein Einverständnis unter den Parteien erzielt werde.

(2) Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen oder erklärt der Enteignete seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist das in dem über die Verhandlung geführten Protokoll festzustellen.

(3) Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind in jedem Falle zu ermitteln und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen.

(4) In eine Erörterung über die infolge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

(5) Die Erhebungen sind, sofern sie sich auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen und dem Landeshauptmann vorzulegen.

§ 17. (1) Der Landeshauptmann hat nach Prüfung der ihm vorgelegten Akten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Erlassung eines oder mehrerer Enteignungsbescheide festzustellen. Der Enteignungsbescheid bezieht sich auf die im Enteignungsplan dargestellten Flächen, deren Ausmaße im zugehörigen Verzeichnis (§ 12), unbeschadet der genaueren Vermessung in der Natur, ausgewiesen sind. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. IV.)

(2) Soweit die Entscheidung von der dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zustehenden Erledigung einer Frage abhängt, ist die Entscheidung bis zum Bekanntwerden der endgültigen Erledigung des Antrages aufzuschieben.

§ 18. (1) Die Enteignungsbescheide sind dem Eisenbahnunternehmen und den Enteigneten, oder allen Personen, von denen es amtlich bekannt ist, daß das zu enteignende Recht auf sie übergegangen sei, einzuhändigen.

(2) Ein Enteignungsbescheid kann nur von solchen Enteigneten, die rechtzeitig Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern (§§ 14 und 15) und von dem Eisenbahnunternehmen durch Berufung insoweit angefochten werden, als der Bescheid dem Begehren, das der Berufungswerber gestellt hatte, nicht stattgegeben hat.

(3) Aufgehoben; (EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172, Art. III Abs. 1).

(4) Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Bundesministerien. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. V.)

(5) Die Betretung des Zivilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange er zu enteignen sei, ist unzulässig.

§ 19. Nach dem Eintritt der Rechtskraft eines Enteignungsbescheides sind die Personen, gegen die die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, oder soweit es sich nicht um Verfügungen handelt, die zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung notwendig und unaufschiebbar sind.

§ 20. (1) Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuch eingetragen ist, hat der zur Entscheidung in erster Instanz berufene Landeshauptmann nach Eintritt der Rechtskraft eines Enteignungsbescheides das Grundbuchgericht unter Mitteilung der zur Identifizierung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, die nötigenfalls dem Eisenbahnunternehmen abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

(2) Das Grundbuchgericht hat die Anmerkung in der betreffenden Grundbucheinlage zu vollziehen.

(3) Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß sich niemand, der eine ihr nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Enteignung berufen kann.

§ 21. (1) Wird außer dem Falle einer Bauverhandlung eine abgesonderte oder nachträgliche Verhandlung zur Feststellung eines der vorübergehenden oder dauernden Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes erforderlich, so hat das Eisenbahnunternehmen unter Bezeichnung des Gegenstandes und des zu Enteignenden, sowie unter Beibringung der zur Identifizierung des Gegenstandes erforderlichen Belege, ferner unter Darlegung der Gründe des Bedarfes das Ansuchen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Gegenstand liegt, dessen Enteignung durchgeführt werden soll.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat hierüber unter Zuziehung der beiden Parteien eine Verhandlung anzuordnen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 20 Anwendung.

B. Ermittlung der Entschädigung.

§ 22. (1) Die infolge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, sofern sie nicht durch ein zulässiges Übereinkommen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

(2) Als zulässig ist ein solches Übereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Überein-

kommen in einer öffentlichen oder legalisierten Urkunde erklärt haben.

(3) Die Notwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die teilweise Abtretung eines Grundbuchkörpers handelt und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem § 1374 ABGB. entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

(4) Das Grundbuchgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderlichen Sicherheit auf Grund der durch eine Untersuchung gewonnenen Überzeugung zu erteilen.

§ 23. (1) Die Entschädigung wird auf Ansuchen des Eisenbahnunternehmens festgestellt; doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn das Eisenbahnunternehmen dieses Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides stellt.

(2) Zur Feststellung der Entschädigung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist.

(3) Dem Gesuch um diese Feststellung ist der Enteignungsbescheid nebst den zur Identifizierung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Behelfen beizulegen.

(4) Das Gesuch kann für alle in dem Sprengel einer Katastralgemeinde gelegenen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden.

§ 24. (1) Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung eines, oder, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern, zweier Sachverständiger zu erheben. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. VI.)

(2) Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer vom Oberlandesgericht nach Anhörung des Landeshauptmannes jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. VI.)

(3) Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginn der Erhebungen vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gericht glaubwürdig erscheinen, von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 25. (1) Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern, nach der Besichtigung des Gegenstandes der Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

(2) Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben.

(3) Insbesondere haben die Sachverständigen in den Fällen, wo nur ein Teil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, der als Ersatz für die Verminderung des Wertes des zurückbleibenden Teiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abge sondert anzugeben.

(4) Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachteile, die dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für ein enteignetes Grundstück zu leistenden Ersatz zu befriedigen sind (§ 5), so ist der auf die Vergütung dieser Nachteile entfallende Betrag besonders anzugeben.

(5) Wenn über die tatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

§ 26. Auf Begehren beider Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf Objekte ausgedehnt werden, die nicht den Gegenstand eines Enteignungsbescheides bilden, wenn beide Parteien einverstanden sind, diese Objekte der Enteignung zu unterziehen.

§ 27. Erachtet das Eisenbahnunternehmen, daß durch Ausführung einer oder der anderen Anlage, zu deren Herstellung es nicht verpflichtet ist, der Anspruch auf Entschädigung erheblich herabgemindert würde, so kann das Eisenbahnunternehmen sich die Auswahl unter mehreren Arten der Ausführung dieser Anlage vorbehalten und begehren, daß die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der von ihm bezeichneten Arten der Ausführung festgestellt werde.

§ 28. Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen, wo vom Enteigneten eine Forderung gestellt oder vom Eisenbahnunternehmen ein Anerbieten gemacht wird, dies zu protokollieren; ferner das Gutachten der Sachverständigen, die tatsächlichen Voraussetzungen und die Grundlagen, auf denen es beruht, und die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

§ 29. (1) Wenn das Eisenbahnunternehmen und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, ist diese Vereinbarung, falls die im § 22 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Übereinkommens vorliegen, zu Protokoll zu nehmen.

(2) Liegen die im § 22 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so kann die Vereinbarung nur dann protokolliert werden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter dem zurückbleibt, der von den Sachverständigen angegeben wird oder der im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet.

(3) Eine mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollierte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§ 30. (1) Kommt kein Vergleich zustande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden, und, wenn die im § 25 Abs. 4 bezeichnete Voraussetzung eintritt, den auf die Vergütung der Nachteile dritter Personen entfallenden Betrag besonders zu bestimmen.

(2) Diese Entscheidung kann nur mit Rekurs angefochten werden.

(3) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage.

(4) Der Rekurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, dem es gestattet ist, seine Äußerung binnen vierzehn Tagen zu überreichen. Nach dem Einlangen dieser Äußerung, oder dem fruchtlosen Ablauf der dafür bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Akten dem Landes- oder Kreisgericht von Amts wegen vorzulegen. (§ 3 JN.)

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Landes- oder Kreisgerichtes. (§ 3 JN.)

(6) Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über die in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zweck der Feststellung der Entschädigung entschieden worden ist, ist unzulässig.

§ 31. (1) Wenn eine Partei der Ansicht ist, daß die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse bei den nach § 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt worden seien, kann sie vor dem Ablauf der für den Rekurs gegen die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung bestimmten Frist bei dem Gericht, das diese Erhebungen angeordnet hat, um die Vornahme eines Augenscheines ansuchen.

(2) Dem Gesuch ist, wenn darin die festzustellenden Tatsachen oder Zustände genau angegeben sind, stattzugeben.

(3) Bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines ist nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung betreffend die Sicherung von Beweisen vorzugehen. (§§ 384 bis 389 ZPO.)

(4) Wird das Ansuchen vor Ablauf von acht Tagen nach der Zustellung der die Entschädigung feststellenden Entscheidung eingebracht, so kann das Gericht auf Ansuchen dem Besitzer des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes auftragen, sich jeder die Vornahme des Augenscheines erschwerenden Veränderung bis zu seiner Beendigung zu enthalten.

(5) Ein gegen die Anordnung des Augenscheines oder gegen die Erteilung des oben erwähnten

Auftrages ergriffener Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32. (1) Macht das Eisenbahnunternehmen von dem ihm im § 27 vorbehaltenen Recht, die Ausführung einer Anlage auf verschiedene Weise zu begehren, Gebrauch, so hat das Gericht über die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der vorgeschlagenen Arten der Ausführung zu entscheiden und dem Eisenbahnunternehmen die Auswahl vorzubehalten. Wenn das Eisenbahnunternehmen nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung bei Gericht die Erklärung abgibt, für welche Art der Ausführung es sich entscheidet, kann der Enteignete begehren, daß dem Eisenbahnunternehmen gegenüber die Annahme gelte, daß es sich für die Art der Ausführung entschieden habe, für die der höchste Entschädigungsbetrag ermittelt worden ist.

(2) Das Gericht hat auf Ansuchen einer Partei das Ergebnis der Auswahl unter Angabe des zu leistenden Entschädigungsbetrages mit Beschluß auszusprechen.

§ 33. (1) Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist, wenn sie in einem Kapitalsbetrage besteht, vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, soweit nicht nach § 9 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat.

(2) Wenn das Eisenbahnunternehmen einen als Entschädigung zu leistenden Kapitalsbetrag später als vierzehn Tage nach Abschluß des Vergleiches, oder nach Zustellung der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung bezahlt, so ist es zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Vergleiches oder der Zustellung der Entscheidung verpflichtet. Hat aber das Eisenbahnunternehmen von dem ihm im § 27 vorbehaltenen Recht Gebrauch gemacht, so ist es in jedem Falle verpflichtet, die Verzugszinsen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung, die die Entschädigung unter dem Vorbehalt der Auswahl feststellt, zu vergüten.

§ 34. (1) Die Entschädigung wird auch außer den im § 1425 ABGB. bezeichneten Fällen durch Gerichtserlag geleistet, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Die Notwendigkeit des in diesem Falle vorzunehmenden gerichtlichen Erlages entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des § 22 entsprechenden Weise dargetan wird, daß die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungefährdet bleibt.

(2) Die Ansprüche dieser dritten Personen werden nach den Bestimmungen über die Verteilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises befriedigt. Der Erlag der

Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von Amts wegen bücherlich anzumerken.

(3) Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages verbundenen Wirkungen zu. (§ 183 Abs. 3 EO.)

IV. Vollzug der Enteignung.

Rechte und Pflichten des Eisenbahnunternehmens und des Enteigneten.

§ 35. (1) Die Enteignung ist vollzogen, wenn das Eisenbahnunternehmen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Enteigneten oder im Zwangswege gegen seinen Willen in den Besitz des enteigneten Gegenstandes (§ 2) gelangt ist. Der zwangsweise Vollzug der Enteignung setzt einen rechtskräftigen oder nach § 40 Abs. 2 erlassenen Enteignungsbescheid oder eine nach § 26 getroffene Vereinbarung voraus und steht der Bezirksverwaltungsbehörde zu. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. VII.)

(2) Dieser Vollzug ist auf Ansuchen des Eisenbahnunternehmens zu bewilligen, wenn dieses nachweist, daß es den ihm betreffend die Leistung oder die Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen sei.

(3) Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von dem, gegen den die Enteignung eingeleitet worden war, an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere diesen Gegenstand betreffende rechtliche Veränderungen ergeben haben.

(4) Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Entscheidung, die die Entschädigung feststellt oder eine zu leistende Sicherheit bestimmt, mit Rekurs angefochten worden ist.

§ 36. Wenn das Eisenbahnunternehmen die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Vergleiches, oder nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung leistet, kann der Enteignete das Eisenbahnunternehmen zur Leistung der Entschädigung und der Verzugszinsen, oder zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Exekution nach den Vorschriften der Exekutionsordnung verhalten.

§ 37. (1) Solange und insoweit die Enteignung nicht vollzogen oder die Entschädigung nicht durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, ist das Eisenbahnunternehmen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides, der Enteignete aber nach Ablauf dieser Frist berechtigt,

bei dem Landeshauptmann, der den Enteignungsbescheid erlassen hat, seine gänzliche oder teilweise Aufhebung zu begehren. (BGBl. Nr. 277/1925, Artikel 52 Z. VIII.)

(2) Dieses Rechtes kann sich eine Partei nicht mehr bedienen, wenn sie bereits um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht hat.

(3) Dem Begehren um Aufhebung des Enteignungsbescheides ist stattzugeben, wenn die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Bedingungen eingetreten sind.

(4) Der Bescheid des Landeshauptmannes kann von beiden Parteien durch Berufung angefochten werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und 4 finden auch auf diese Berufung Anwendung. Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides hat der Landeshauptmann die Löschung der nach § 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungsbescheides durch das Grundbuchgericht zu veranlassen.

§ 38. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat für den Schaden, der dadurch entsteht, daß es eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten.

(2) Auf den Ersatz dieses Schadens kann es auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden.

V. Verfahren im Falle von Betriebsstörungen.

§ 39. Wenn bei einer im Betriebe stehenden Eisenbahn zur Beseitigung oder Verhütung einer Betriebsunterbrechung dringende Vorkehrungen zu treffen sind, die die Ausübung des Enteignungsrechtes notwendig machen, kann — ohne der Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe über die definitiven Vorkehrungen vorzugreifen — ein abgekürztes Verfahren unter Anwendung der folgenden Bestimmungen stattfinden.

§ 40. (1) Um Einleitung der Verhandlung zum Zweck der Feststellung des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung ist mit Beachtung der Vorschriften des § 21 beim Landeshauptmann anzusuchen.

(2) Dieser bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung. Der Leiter hat unmittelbar nach deren Beendigung den Enteignungsbescheid zu erlassen.

(3) Eine gegen diesen Bescheid ergriffene Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 41. (1) Das Eisenbahnunternehmen kann unter Nachweisung der Einleitung der im § 40 bezeichneten Verhandlung beim zuständigen Bezirksgericht um die Feststellung der Entschädigung ansuchen.

(2) Die Einleitungen für die nach § 24 vorzunehmenden Erhebungen sind so zu treffen, daß

sie womöglich an dem für die Verhandlung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung bestimmten Tage stattfinden und der Erlassung des Enteignungsbescheides unmittelbar nachfolgen können.

(3) Das Gericht ist bei Bestellung der Sachverständigen an die im § 24 erwähnte Liste nicht gebunden.

VI. Vorarbeiten.

§ 42. Nicht mehr geltend. (Artikel 2 Z. 5 der Kundmachung.)

VII. Schlußbestimmungen.

§ 43. (1) Die im Enteignungsverfahren erlassenen Bescheide (§§ 18 und 37) werden nach den Vorschriften zugestellt, die für die Zustellung zu eigenen Händen maßgebend sind.

(2) Aufgehoben; (EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172, Art. III Abs. 1; AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, § 11.)

§ 44. Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, vom Eisenbahnunternehmen zu bestreiten.

§ 45. Die Ausfolgung der infolge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

§ 46. Gegenstandslos.

§ 47. (1) Wenn die Ausübung des Enteignungsrechtes nach § 1 dieses Gesetzes einem Straßenbahnunternehmen eingeräumt wird, ist die von diesem Unternehmen angelegte Bahn nicht als eine solche anzusehen, die nach § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, in die Eisenbahnbücher aufzunehmen wäre.

(2) Auf Eisenbahnen, für deren Herstellung und Betrieb die Ausübung des Enteignungsrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes zusteht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 48. Dieses Gesetz ist in seinem ursprünglichen Wortlaut am 27. Mai 1878, die durch die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, bewirkten Änderungen sind am 1. September 1925 in Kraft getreten.

(RGBl. Nr. 113/1869, § 6; BGBl. Nr. 277/1925, Art. 65.)

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und das Bundesministerium für Justiz betraut.

72.

Accord Relatif aux services aériens entre la République d'Autriche et la République Populaire Fédérative de Yougoslavie.

Le Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche et le Gouvernement de la République Populaire Fédérative de Yougoslavie, désireux d'établir des services aériens réguliers entre leurs deux pays,

sont convenus de ce qui suit:

Article I

Les Parties contractantes s'accordent mutuellement et à titre de stricte réciprocité les droits spécifiés à l'Annexe ci-jointe en vue d'établir les services aériens réguliers définis à cette Annexe. Lesdits services pourront être exploités immédiatement ou à une date ultérieure, au choix de la Partie contractante à laquelle ces droits sont accordés.

Article II

1. Chacun de ces services pourra être mis en exploitation aussitôt que la Partie contractante à laquelle les droits spécifiés à l'Annexe sont accordés aura désigné, à cet effet, une entreprise de transports aériens. L'autorité aéronautique de la Partie contractante qui accorde ces droits délivrera sans délai l'autorisation d'exploitation à l'entreprise désignée, sous réserve du point 2 ci-après et de l'article VIII.

2. Toutefois, avant d'être autorisé à exploiter les services convenus, l'entreprise désignée pourra être appelée à prouver auprès de l'autorité aéronautique compétente à délivrer l'autorisation d'exploitation qu'elle remplit les conditions prescrites par les lois et règlements normalement appliqués par cette autorité.

Article III

En exploitant les services convenus, les entreprises désignées tiendront compte de leurs intérêts réciproques, afin que cette exploitation se développe d'une manière économique, saine et égale. Dans le cadre de ces principes, les deux entreprises de transports aériens s'efforceront, dans la mesure de leurs possibilités et en collaboration étroite, d'offrir une capacité de transport adaptée aux besoins normaux et raisonnablement prévisibles du trafic aérien entre le territoire de la Partie contractante qui a désigné l'entreprise et les pays auxquels ce trafic est destiné.

(Übersetzung)

Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien haben,

vom Wunsche geleitet, regelmäßige Luftverkehrslinien zwischen ihren beiden Ländern einzurichten,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Die vertragschließenden Teile räumen einander auf der Grundlage strikter Gegenseitigkeit die im nachstehenden Anhang umschriebenen Rechte zur Errichtung der dort festgelegten regelmäßigen Luftverkehrslinien ein. Diese Linien können nach Wahl des vertragschließenden Teiles, dem diese Rechte gewährt werden, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkte betrieben werden.

Artikel II

1. Jede dieser Linien kann in Betrieb genommen werden, sobald der vertragschließende Teil, dem die im Anhang umschriebenen Rechte gewährt werden, zu diesem Zwecke eine Luftverkehrsunternehmung namhaft gemacht hat. Die Luftfahrtbehörde des vertragschließenden Teiles, welcher diese Rechte gewährt, erteilt unverzüglich und vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und des Artikels VIII der namhaft gemachten Unternehmung die Betriebsgenehmigung.

2. Vor Erteilung der Genehmigung zum Betriebe der vereinbarten Linien kann jedoch die namhaft gemachte Unternehmung verhalten werden, der zur Erteilung der Betriebsgenehmigung zuständigen Luftfahrtbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sie die durch die Gesetze und Vorschriften, welche diese Behörde regelmäßig anwendet, vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Artikel III

Beim Betrieb der vereinbarten Linien werden die namhaft gemachten Unternehmungen ihre wechselseitigen Interessen berücksichtigen, damit sich dieser Betrieb in einer wirtschaftlichen, gesunden und gleichartigen Weise entwickelt. Im Rahmen dieser Grundsätze werden sich die beiden Luftverkehrsunternehmungen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und in enger Zusammenarbeit bemühen, ein den normalen und vernünftigerweise voraussehbaren Bedürfnissen des Luftverkehrs zwischen dem Gebiete des vertragschließenden Teiles, welcher die Unternehmung namhaft gemacht hat, und den Ländern, nach welchen dieser Verkehr bestimmt ist, entsprechendes Beförderungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Article IV

Les tarifs seront fixés à des taux raisonnables, en prenant en considération l'économie de l'exploitation, un bénéfice normal et les caractéristiques des services convenus. Pour la fixation desdits tarifs, on tiendra compte également des principes qui, dans ce domaine, régissent la navigation aérienne internationale.

Les arrangements intervenus entre les entreprises désignées au sujet des tarifs, ainsi qu'au sujet des horaires, sont préalablement soumis à l'approbation des autorités aéronautiques des Parties contractantes. Dans le cas où ces entreprises ne pourraient arriver à une entente, elles auront recours à leurs autorités aéronautiques. Lesdites autorités s'efforceront de trouver une solution dans un délai de trente jours. Entre temps les tarifs et les horaires existants resteront en vigueur.

Article V

1. Chaque Partie contractante convient que les droits et taxes imposés à l'entreprise désignée de l'autre Partie contractante pour l'utilisation des aéroports et autres installations techniques n'excéderont pas les droits et taxes perçus de ses propres entreprises de transports aériens qui exploitent des services internationaux similaires.

2. Les carburants, les huiles lubrifiantes, les pièces de rechange et l'équipement normal introduits ou embarqués sur le territoire d'une Partie contractante pour l'usage exclusif des aéronefs appartenant à l'entreprise désignée de l'autre Partie contractante et affectés aux services convenus bénéficieront, sur ledit territoire, du traitement accordé à ses propres entreprises de transports aériens qui exploitent des services internationaux similaires, en ce qui concerne les droits de douane, frais d'inspection ou autres droits et taxes nationaux.

3. Si l'entreprise désignée d'une Partie contractante est exempte, sur le territoire de celle-ci, de certains de droits indiqués aux points 1 et 2 ci-dessus, les droits que l'entreprise désignée de l'autre Partie contractante sera tenue de payer ne pourront être plus élevés que les droits minima dûs par l'entreprise étrangère de transports aériens la plus favorisée.

4. Les aéronefs utilisés par l'entreprise désignée d'une Partie contractante pour les services convenus, ainsi que les carburants, les huiles lubrifiantes, les pièces de rechange, l'équipement normal et les provisions de bord demeurant dans ces aéronefs seront, sur le territoire de l'autre

Artikel IV

Die Tarife werden in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes, eines normalen Gewinnes und der Eigentümlichkeiten der vereinbarten Linien festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Tarife wird desgleichen auf die Grundsätze Rücksicht genommen werden, welche auf diesem Gebiete für den internationalen Luftverkehr maßgeblich sind.

Die zwischen den namhaft gemachten Unternehmungen hinsichtlich der Tarife sowie hinsichtlich der Flugpläne getroffenen Vereinbarungen werden zunächst der Zustimmung der Luftfahrtbehörden der vertragschließenden Teile unterworfen. Können diese Unternehmungen nicht zu einem Einvernehmen gelangen, so wenden sie sich an ihre Luftfahrtbehörden. Diese Behörden bemühen sich, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen eine Lösung zu finden. In der Zwischenzeit bleiben die bestehenden Tarife und Flugpläne in Geltung.

Artikel V

1. Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß die der namhaft gemachten Unternehmung des anderen vertragschließenden Teiles für die Benützung der Flughäfen und anderen technischen Einrichtungen auferlegten Abgaben und Gebühren nicht höher sein dürfen als die bei ihren eigenen Luftverkehrsunternehmungen, welche gleichartige internationale Linien betreiben, eingehobenen Abgaben und Gebühren.

2. Die Brennstoffe, Schmierstoffe, Ersatzteile und normale Ausrüstung, die in das Gebiet eines vertragschließenden Teiles für den ausschließlichen Gebrauch der auf den vereinbarten Linien verwendeten Luftfahrzeuge der namhaft gemachten Unternehmung des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt oder dortselbst an Bord genommen werden, genießen auf dem genannten Gebiete hinsichtlich Zollabgaben, Untersuchungsgebühren oder anderer inländischer Abgaben und Gebühren jene Behandlung, welche den eigenen, gleichartige internationale Linien betreibenden Unternehmungen zugestanden wird.

3. Wenn die namhaft gemachte Luftverkehrsunternehmung eines vertragschließenden Teiles auf dem Gebiete desselben von gewissen, oben in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Abgaben befreit ist, dürfen die Abgaben, welche die namhaft gemachte Unternehmung des anderen vertragschließenden Teiles zu zahlen verhalten wird, nicht höher sein als die Mindestabgaben, welche die meistbegünstigte ausländische Luftverkehrsunternehmung zu entrichten hat.

4. Die von der namhaft gemachten Unternehmung eines vertragschließenden Teiles auf den vereinbarten Linien benützten Luftfahrzeuge sowie die Brennstoffe, Schmierstoffe, Ersatzteile, normale Ausrüstung und Bordvorräte, welche auf diesen Luftfahrzeugen verbleiben, sind auf dem

Partie contractante, exempts des droits de douane, frais d'inspection ou autres droits et taxes nationaux, même si ces approvisionnements sont employés ou consommés au cours des vols au-dessus dudit territoire.

5. Les biens exemptés aux termes du point 4 ci-dessus ne devront pas être débarqués sur le territoire d'une Partie contractante sans le consentement des autorités douanières de cette Partie contractante. Durant les escales, ils seront soumis au contrôle desdites autorités.

6. Pour des raisons techniques justifiées et sur la demande du commandant de bord les autorités douanières autoriseront le débarquement provisoire des biens qui, selon les dispositions du point 5 ci-dessus, sont soumis à leur contrôle.

7. Tant que l'entreprise autrichienne désignée n'exploitera pas des services aériens réguliers avec escales sur le territoire Yougoslave, l'entreprise yougoslave désignée sera, en ce qui concerne les redevances prévues aux points 1 et 2 de cet article, assimilée, sur le territoire Autrichien, à l'entreprise étrangère de transports aériens la plus favorisée.

Article VI

Les certificats de navigabilité, les brevets d'aptitude et les licences délivrés ou validés par une Partie contractante seront reconnus valables par l'autre Partie contractante pour l'exploitation des services convenus. Chaque Partie contractante se réserve, cependant, le droit de ne pas reconnaître valables, pour la navigation au-dessus de son territoire, les brevets d'aptitude et les licences délivrés à ses ressortissants par un autre Etat.

Article VII

1. Les lois et règlements régissant sur le territoire d'une Partie contractante l'entrée, le séjour et la sortie des aéronefs affectés à la navigation aérienne internationale ou l'emploi de ces aéronefs sur et au-dessus de ce territoire s'appliqueront aux aéronefs de l'entreprise désignée de l'autre Partie contractante.

2. Les lois et règlements régissant sur le territoire d'une Partie contractante l'entrée, le séjour et la sortie des équipages, passagers, envois postaux et marchandises, tels que ceux qui concernent les diverses formalités de contrôle, l'immigration, les passeports, la douane et la quarantaine, seront appliqués aux équipages, passagers, envois postaux et marchandises transportés par les aéronefs de l'entreprise désignée de l'autre Partie contrac-

Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles von Zollabgaben, Untersuchungsgebühren oder anderen inländischen Abgaben und Gebühren selbst dann befreit, wenn diese Vorräte bei Flügen über dem genannten Gebiet gebraucht oder verbraucht werden.

5. Die auf Grund des obigen Absatzes 4 befreiten Güter dürfen auf dem Gebiete eines vertragschließenden Teiles ohne Zustimmung der Zollbehörden des letzteren nicht ausgeladen werden. Während der Landungen unterliegen sie der Aufsicht dieser Behörden.

6. Aus gerechtfertigten technischen Gründen und über Verlangen des verantwortlichen Luftfahrzeugführers genehmigen die Zollbehörden die einstweilige Ausladung der Gegenstände, welche gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes 5 ihrer Aufsicht unterliegen.

7. Solange die namhaft gemachte österreichische Unternehmung keine regelmäßigen Luftverkehrslinien mit Landungen auf dem jugoslawischen Gebiete betreibt, wird die namhaft gemachte jugoslawische Unternehmung auf dem österreichischen Gebiete hinsichtlich der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Leistungen der meistbegünstigten ausländischen Luftverkehrsunternehmung gleichgestellt.

Artikel VI

Die von einem vertragschließenden Teile ausgestellten oder anerkannten Lufttüchtigkeits-scheine, Befähigungszeugnisse und Erlaubnis-scheine werden von dem anderen vertrags-schließenden Teile für den Betrieb der verein-barten Linien anerkannt. Jeder vertragschließende Teil behält sich jedoch das Recht vor, zum Über-fliegen seines eigenen Gebietes den seinen eigenen Staatsangehörigen von einem anderen Staate aus-gestellten Befähigungszeugnissen und Erlaubnis-scheinen die Anerkennung zu versagen.

Artikel VII

1. Die Gesetze und Vorschriften, welche auf dem Gebiete eines vertragschließenden Teiles den Eintritt der im internationalen Luftverkehr ver-wendeten Luftfahrzeuge in sein Gebiet, ihren Aufenthalt auf demselben und ihren Austritt aus demselben, oder den Betrieb dieser Luftfahrzeuge auf diesem Gebiet regeln, finden auf die Luft-fahrzeuge der namhaft gemachten Unterneh-mung des anderen vertragschließenden Teiles Anwendung.

2. Die Gesetze und Vorschriften, welche auf dem Gebiete eines vertragschließenden Teiles den Eintritt, Aufenthalt oder Austritt der Besatzun-gen, Fluggäste, Post und Waren regeln, sowie jene, welche die verschiedenen Formalitäten der Kontrolle, die Einwanderung, das Paß- und Zoll-wesen und die Quarantäne betreffen, finden auf die Besatzungen, Fluggäste, Post und Waren, welche von den Luftfahrzeugen der namhaft ge-

tante, pendant que ceux-ci se trouveront dans les limites dudit territoire.

Article VIII

Chaque Partie contractante se réserve le droit de refuser une autorisation d'exploitation à l'entreprise désignée de l'autre Partie contractante ou de la révoquer lorsqu'elle n'a pas la preuve qu'une part importante de la propriété et le contrôle effectif de ladite entreprise appartiennent à l'une ou à l'autre Partie contractante ou sont entre les mains de leurs ressortissants ou si cette entreprise ne se conforme pas aux obligations découlant du présent Accord.

Article IX

1. Chaque Partie contractante s'engage à porter assistance, sur son territoire, aux aéronefs en détresse de l'autre Partie contractante dans la même mesure que s'il s'agissait de ses aéronefs nationaux.

2. En cas d'accident survenu à un aéronef d'une Partie contractante sur le territoire de l'autre Partie contractante et entraînant décès, blessures graves ou avarie sérieuse de l'aéronef, la Partie contractante sur le territoire de laquelle l'accident surviendrait ouvrira une enquête sur les circonstances de ce dernier. La Partie contractante dont relève cet aéronef sera autorisée à envoyer des observateurs qui assisteront à l'enquête. La Partie contractante qui procédera à celle-ci lui en communiquera le rapport et les conclusions.

Article X

Les aéronefs appartenant aux entreprises désignées des Parties contractantes et affectés aux services convenus, ainsi que les membres de leurs équipages, devront être munis des documents suivants:

- a) certificat d'immatriculation;
- b) certificat de navigabilité;
- c) brevets d'aptitude et licences appropriés pour chaque membre de l'équipage;
- d) carnet de route;
- e) licence du poste de radiocommunication de bord;
- f) liste nominale des passagers;
- g) manifeste et déclarations détaillées du chargement;
- h) s'il y a lieu, permis spécial pour le transport par la voie des airs de certaines catégories de marchandises.

machten Unternehmung des anderen vertragschließenden Teiles befördert werden, Anwendung, solange sich diese innerhalb des genannten Gebietes befinden.

Artikel VIII

Jeder vertragschließende Teil behält sich das Recht vor, einer von dem anderen vertragschließenden Teile namhaft gemachten Unternehmung die Betriebsgenehmigung zu versagen oder sie zurückzuziehen, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentumsrechts und die tatsächliche Verfügungsgewalt an dieser beziehungsweise über diese Unternehmung dem einen oder dem anderen vertragschließenden Teil zustehen oder sich in den Händen von Angehörigen derselben befinden, oder wenn diese Unternehmung den aus dem vorliegenden Abkommen sich ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel IX

1. Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, in Not befindlichen Luftfahrzeugen des anderen vertragschließenden Teiles auf seinem Gebiete im gleichen Maße Hilfe zu leisten wie im Falle seiner eigenen Luftfahrzeuge.

2. Bei einem Unfall, der einem Luftfahrzeug eines vertragschließenden Teiles auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles zustößt und Todesfälle, schwere Verletzungen oder schwere Beschädigung des Luftfahrzeuges nach sich zieht, eröffnet der vertragschließende Teil, auf dessen Gebiete der Unfall sich ereignet hat, eine Untersuchung über die Umstände dieses Unfalls. Der vertragschließende Teil, welchem das betreffende Luftfahrzeug angehört, ist berechtigt, Beobachter zur Teilnahme an dieser Untersuchung zu entsenden. Der vertragschließende Teil, welcher die Untersuchung führt, bringt ihm den Bericht und die Schlußfolgerungen zur Kenntnis.

Artikel X

Die den namhaft gemachten Unternehmungen der vertragschließenden Teile gehörigen, auf den vereinbarten Linien verwendeten Luftfahrzeuge sowie ihre Besatzungsmitglieder, haben mit folgenden Dokumenten versehen zu sein:

- a) Eintragungsschein;
- b) Lufttüchtigkeitsschein;
- c) entsprechende Befähigungszeugnisse und Erlaubnisscheine für jedes Besatzungsmitglied;
- d) Bordbuch;
- e) Verleihungsurkunde für die Flugzeugfunkstelle;
- f) Namenliste der Fluggäste;
- g) Ladungsverzeichnis und ausführliche Erklärungen über die Waren;
- h) erforderlichenfalls Sondergenehmigung für die Beförderung gewisser Warenarten auf dem Luftwege.

Les conditions pour la délivrance de ces documents seront fixées d'un commun accord par les autorités aéronautiques des Parties contractantes.

Article XI

1. Chaque Partie contractante pourra, à tout moment, demander à se consulter avec l'autre Partie contractante en vue d'apporter au présent Accord tous amendements qui, à l'expérience, paraîtraient désirables.

2. Si l'une ou l'autre Partie contractante estime nécessaire de modifier ou de compléter une clause quelconque de l'Annexe, les autorités aéronautiques des Parties contractantes pourront, d'un commun accord, procéder à une telle modification ou adjonction.

3. En outre et dans un esprit d'étroite collaboration, les autorités aéronautiques des Parties contractantes se consulteront de temps à autre en vue de s'assurer de l'application et de l'exécution satisfaisante des principes définis au présent Accord et à son Annexe.

Article XII

Tout différend entre les Parties contractantes relatif à l'interprétation ou à l'application du présent Accord et de son Annexe, qui ne pourrait être réglé directement entre les Parties contractantes dans un délai de trois mois de la date de la demande, sera soumis à l'arbitrage dont les modalités seront fixées par la voie diplomatique.

Les Parties contractantes s'engagent à se conformer à la sentence rendue.

Les frais de l'arbitrage seront fixés par la sentence arbitrale et seront supportés à parts égales par les Parties contractantes.

Article XIII

Pour l'application du présent Accord et de son Annexe, les expressions mentionnées ci-dessous signifieront:

1. « Territoire » — les régions terrestres et les eaux territoriales placées sous la souveraineté de l'Etat en question;

2. « Service aérien » — tout service régulier, assuré par aéronef, pour le transport public (passagers, envois postaux et marchandises);

3. « Entreprise de transports aériens » — toute entreprise destinée à exploiter ou exploitant un service aérien; et

4. « Autorité aéronautique »:

a) en ce qui concerne la Yougoslavie — Direction Générale de l'Aviation Civile (Glavna uprava civilnog vazduhoplovstva FNRJ);

Die Bedingungen für die Ausstellung dieser Dokumente werden von den Luftfahrtbehörden der vertragschließenden Teile einvernehmlich festgelegt.

Artikel XI

1. Jeder vertragschließende Teil kann jederzeit eine Beratung mit dem anderen vertragschließenden Teile über alle Abänderungen des vorliegenden Abkommens verlangen, welche nach den gesammelten Erfahrungen wünschenswert erscheinen.

2. Erachtet der eine oder andere vertragschließende Teil die Abänderung oder Ergänzung irgendeiner Bestimmung des Anhangs für notwendig, so können die Luftfahrtbehörden der vertragschließenden Teile einvernehmlich eine solche Abänderung oder Ergänzung vornehmen.

3. Im übrigen werden sich die Luftfahrtbehörden der vertragschließenden Teile im Geiste enger Zusammenarbeit von Zeit zu Zeit miteinander beraten, um sich der Anwendung und zufriedenstellenden Verwirklichung der im vorliegenden Abkommen und in seinem Anhang festgelegten Grundsätze zu vergewissern.

Artikel XII

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den vertragschließenden Teilen hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens und seines Anhangs, welche nicht unmittelbar zwischen den vertragschließenden Teilen innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkte des Verlangens geregelt werden kann, wird der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, deren Modalitäten auf dem diplomatischen Wege festgelegt werden.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, zur Unterwerfung unter den ergangenen Spruch.

Die Kosten des Schiedsverfahrens werden durch den Schiedsspruch festgesetzt und zu gleichen Teilen von den vertragschließenden Teilen getragen.

Artikel XIII

Bei Anwendung des vorliegenden Abkommens und seines Anhangs bedeuten die nachstehenden Ausdrücke folgendes:

1. „Gebiet“: die unter der Souveränität des betreffenden Staates stehenden Landgebiete und Küstengewässer;

2. „Luftverkehrslinie“: jede regelmäßige, mit Luftfahrzeugen betriebene Linie für den öffentlichen Transport von Fluggästen, Post und Waren;

3. „Luftverkehrsunternehmung“: jede Unternehmung, welche eine Luftverkehrslinie zu betreiben bestimmt ist oder betreibt; und

4. „Luftfahrtbehörde“:

a) im Falle Jugoslawiens: Die Generaldirektion der Zivilluftfahrt (Glavna uprava civilnog vazduhoplovstva FNRJ);

b) en ce qui concerne l'Autriche — Ministère Fédéral des Transports et des Entreprises Nationalisées, Département de l'Aviation Civile (Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Amt für Zivilluftfahrt).

Ces Institutions pourront être remplacées par toute autre institution qui serait ultérieurement autorisée à assumer leurs fonctions actuelles.

Article XIV

Chaque Partie contractante pourra à tout moment notifier à l'autre Partie contractante sa décision de dénoncer le présent Accord. La validité dudit Accord prendra fin douze mois après le jour de la réception de la notification par l'autre Partie contractante, à moins que, après entente intervenue entre les Parties contractantes, ladite notification ne soit pas annulée avant l'expiration du délai en cours.

Article XV

Pour autant que leurs engagements internationaux les y obligent, les Parties contractantes notifieront à l'Organisation de l'Aviation Civile Internationale le présent Accord et son Annexe, les modifications qui pourraient y être apportées ainsi que sa dénonciation éventuelle.

Article XVI

Cet Accord entrera en vigueur à partir de la date où son acceptation sera communiquée, de part et d'autre, par un échange de notes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements respectifs, ont signé le présent accord à Vienne.

Cet Accord a été fait en double original en langue française.

Vienne, le 11 novembre 1953.

Pour le Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche:

Gruber

Pour le Gouvernement de la République Populaire Fédérative de Yougoslavie:

Koca Popović

Annexe

Section I

L'entreprise yougoslave désignée pourra exploiter les services aériens réguliers définis ci-après:

A. Services permanents:

1. Belgrade—Zagreb—Vienne vers la Suisse, dans les deux directions;

b) im Falle Österreichs: Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Amt für Zivilluftfahrt.

An die Stelle dieser Behörden kann jede andere Institution treten, welche nachträglich zur Ausübung ihrer derzeitigen Funktionen berufen wird.

Artikel XIV

Jeder vertragschließende Teil kann jederzeit dem anderen vertragschließenden Teil seinen Entschluß bekanntgeben, das vorliegende Abkommen aufzukündigen. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tage des Empfanges der Mitteilung durch den anderen vertragschließenden Teil außer Kraft, sofern diese Mitteilung nicht vor dem Ablauf der Frist einverständlich widerrufen wird.

Artikel XV

Die vertragschließenden Teile werden, sofern sie durch ihre internationalen Verpflichtungen hierzu verhalten sind, das vorliegende Abkommen und seinen Anhang, gegebenenfalls vorgenommene Abänderungen und seine allfällige Aufkündigung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zur Kenntnis bringen.

Artikel XVI

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem seine Annahme beiderseits durch Notenwechsel bekanntgegeben wird.

Urkund dessen haben die von ihren Regierungen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen in Wien unterzeichnet.

Das Abkommen ist in französischer Sprache in zwei Exemplaren abgefaßt.

Wien, den 11. November 1953.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Gruber

Für die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien:

Koca Popović

Anhang

Abschnitt I

Die namhaft gemachte jugoslawische Unternehmung ist zum Betriebe folgender regelmäßiger Luftverkehrslinien berechtigt:

A. Ständige Linien:

1. Belgrad—Agram—Wien nach der Schweiz, in beiden Richtungen;

2. Belgrade—Zagreb—Vienne vers la France, dans les deux directions; et
3. Belgrade—Zagreb—Vienne (ou un ou plusieurs autres points sur le territoire Autrichien) vers l'Allemagne Occidentale, dans les deux directions.

Pendant l'exploitation de ces services, elle aura la faculté:

- a) d'embarquer sur le territoire Autrichien des passagers, des envois postaux et des marchandises à destination du territoire Yougoslave ou de celui de tout autre pays; et
- b) de débarquer sur le territoire Autrichien des passagers, des envois postaux et des marchandises embarqués sur le territoire Yougoslave ou sur celui de tout autre pays.

B. Services saisonniers entre la Yougoslavie et l'Autriche:

Les autorités aéronautiques des Parties contractantes se consulteront, chaque année jusqu'au premiers Mars, pour fixer les services saisonniers qui devront être exploités durant l'année en question. Au cours de ces consultations il sera tenu compte des possibilités et des intérêts des entreprises désignées qui seront exposés par leurs représentants.

Pendant l'exploitation de ces services, l'entreprise yougoslave désignée aura la faculté:

- a) d'embarquer sur le territoire Autrichien des passagers, des envois postaux et des marchandises à destination du territoire Yougoslave; et
- b) de débarquer sur le territoire Autrichien des passagers, des envois postaux et des marchandises embarqués sur le territoire Yougoslave.

C. Il est entendu que les transports aériens en cabotage sur le territoire Autrichien sont exclusivement réservés à l'entreprise autrichienne désignée.

Section II

Les services aériens réguliers que pourra exploiter l'entreprise autrichienne désignée, seront définis lorsque l'autorité aéronautique de la République d'Autriche présentera sa demande à ce sujet.

Les autorités aéronautiques des Parties contractantes procéderont sans délai à cette définition selon les dispositions du point 2 de l'article XI de l'Accord, tout en tenant compte du principe énoncé à l'article premier dudit Accord.

2. Belgrad—Agram—Wien nach Frankreich, in beiden Richtungen und
3. Belgrad—Agram—Wien (oder ein anderer Punkt oder mehrere andere Punkte auf dem österreichischen Gebiete) nach der Bundesrepublik Deutschland, in beiden Richtungen.

Beim Betriebe dieser Linien ist sie berechtigt,

- a) auf dem österreichischen Gebiete Fluggäste, Post und Waren, welche nach dem jugoslawischen Gebiete oder nach dem Gebiete jedes anderen Staates bestimmt sind, aufzunehmen, und
- b) auf dem österreichischen Gebiete Fluggäste, Post und Waren, welche auf dem jugoslawischen Gebiete oder dem Gebiete jedes anderen Staates aufgenommen worden sind, abzusetzen.

B. Saisonlinien zwischen Jugoslawien und Österreich:

Die Luftfahrtbehörden der vertragschließenden Teile werden sich jährlich vor dem 1. März über die Festsetzung der in dem betreffenden Jahre zu betreibenden Saisonlinien miteinander beraten. Bei diesen Beratungen sind die Möglichkeiten und Interessen der namhaft gemachten Unternehmungen, welche durch ihre Repräsentanten vertreten sein werden, zu berücksichtigen.

Beim Betrieb dieser Linien ist die namhaft gemachte jugoslawische Unternehmung berechtigt,

- a) auf dem österreichischen Gebiete Fluggäste, Post und Waren, welche nach dem jugoslawischen Gebiete bestimmt sind, aufzunehmen und
- b) auf dem österreichischen Gebiete Fluggäste, Post und Waren, welche auf dem jugoslawischen Gebiete aufgenommen worden sind, abzusetzen.

C. Es besteht Einverständnis, daß der Binnenluftverkehr über dem österreichischen Gebiete ausschließlich der namhaft gemachten österreichischen Unternehmung vorbehalten ist.

Abschnitt II

Die regelmäßigen Luftverkehrslinien, welche die namhaft gemachte österreichische Unternehmung zu betreiben berechtigt ist, werden festgelegt werden, sobald die österreichische Luftfahrtbehörde dies verlangen wird.

Die Luftfahrtbehörden der vertragschließenden Teile werden unverzüglich diese Festlegung gemäß den Bestimmungen des Artikel XI Absatz 2 des Abkommens vornehmen, wobei sie dem in Artikel I des genannten Abkommens festgelegten Grundsatz Rechnung tragen werden.

Das vorstehende Regierungsübereinkommen ist gemäß seinem Artikel XVI am 11. November 1953 durch Notenwechsel in Kraft gesetzt worden.

Raab